

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Infoblatt Pauschalvergütung und Pflegegeld

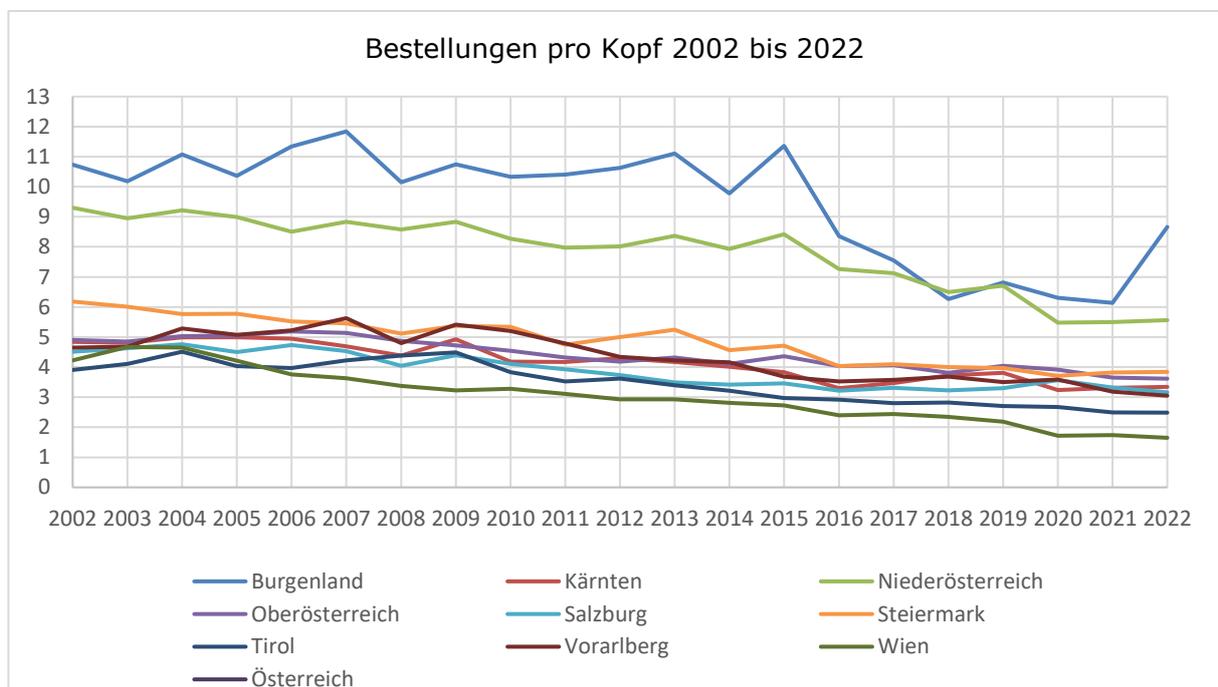
Entwicklung und rechtliche Grundlagen

1. Pauschalvergütung

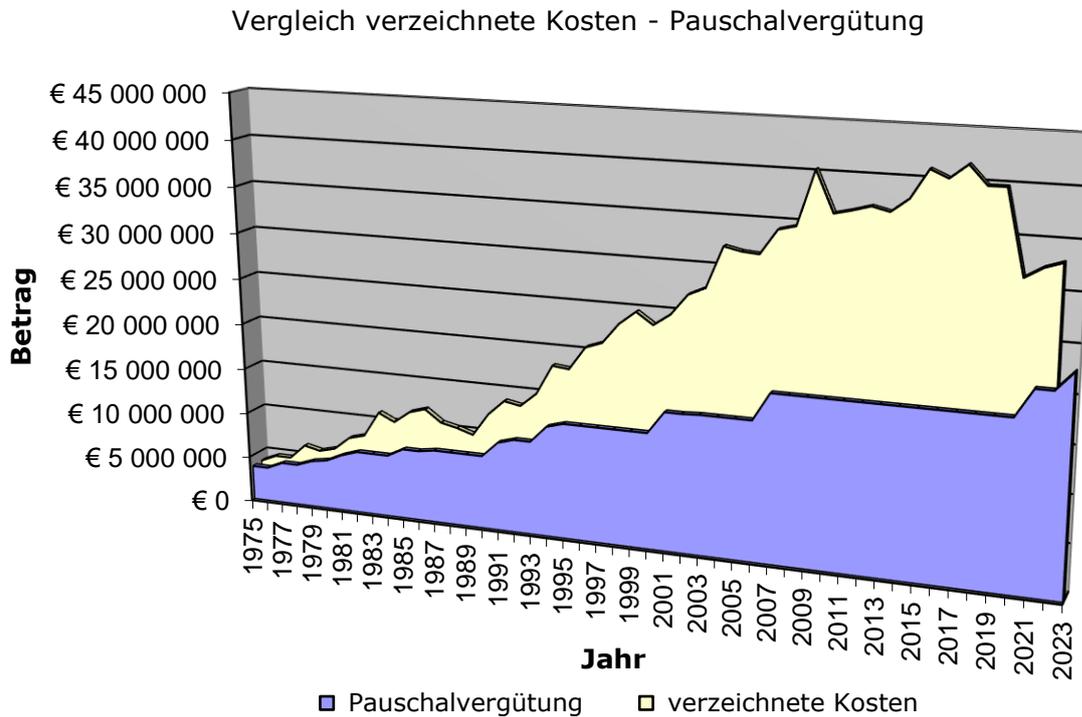
1.1. Entwicklung der Pauschalvergütung seit 2003

Jahr	Pauschalvergütung	BGBI
2023	23.000.000 Euro	BGBI II 30/2023
2021	21.000.000 Euro	BGBI II 556/2020
2007	18.000.000 Euro	BGBI II 298/2007
2003	15.000.000 Euro	BGBI II 569/2003

1.2. Entwicklung der Bestellungsanzahlen seit 2002



1.3. Anteil der Pauschalvergütung an den verzeichneten Kosten



1.4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachte Leistungen werden durch die Pauschalvergütung nach § 47 RAO abgegolten. Die Pauschalvergütung hat angemessen zu sein (§ 47 Abs 2 RAO).

Eine Neufestsetzung der Pauschalvergütung muss gemäß § 47 Abs 3 RAO immer dann erfolgen, wenn:

1. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben,
2. die Anzahl der jährlichen Bestellungen oder der Umfang der Verfahrenshilfeleistungen um mehr als 20% gestiegen oder gesunken ist oder
3. es sich als notwendig erweist, die Vergütung für Verfahrenshilfeleistungen dort, wo keine gesetzlichen Tarife bestehen, der Entlohnung anzunähern, die nach den Standardsrichtlinien der Rechtsanwälte als angemessen angesehen wird.

Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, stellt der ÖRAK einen entsprechenden Antrag bei der Bundesministerin für Justiz. Grundsätzlich hat die Bundesministerin für Justiz bei Vorliegen der Voraussetzungen die Pauschalvergütung neu festzusetzen.

2. Pflegegeld

2.1 Entwicklung Pflegegeldbezieher und -bezieherinnen und Ersatzbetrag

Jahr	Anzahl der Pflegegeldbezieher und -bezieherinnen	Höhe Ersatzbetrag
2022	105	€ 176.129,85
2021	73	€ 185.437,69
2020	80	€ 199.102,67
2019	84	€ 203.359,86
2018	78	€ 184.506,28
2017	94	€ 227.812,79
2016	77	€ 210.565,81
2015	113	€ 212.402,03
2014	119	€ 277.290,64
2013	105	€ 274.100,02
2012	192	€ 273.095,08

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung Teil A wurden im Jahr 1999 per Verordnung in das Bundespflegegeldgesetz einbezogen (BGBl II 466/1999).

Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung Teil A haben somit Anspruch auf Pflegegeld. Der Antrag ist bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zu stellen. Details finden Sie [hier](#).

Für die Inanspruchnahme des Pflegegelds leistet die Rechtsanwaltschaft jährlich einen Ersatzbetrag an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung zwischen dem ÖRAK und dem Sozialministerium (zur Höhe der Ersatzbeträge siehe Punkt 2.1.). Der Betrag wird anhand der konkreten Inanspruchnahme in der jeweiligen Pflegegeldstufe berechnet.

Mag. Ursula Koch
17.08.2023